

CH-3003 Bern

An: Banken, Effekthändler, Finanzgruppen und
-konglomerate, Versicherungsgruppen und -
konglomerate sowie Versicherer, die der Aufsicht der
FINMA unterstehen

Referenz: FINMA-Mitteilung 6 (2010)

Kontakt: Die Institute werden gebeten, ihr zuständiges Aufsichtsteam innerhalb der FINMA zu kontaktieren.

Telefon direkt: +41 (0)31 327 91 00

E-Mail: info@finma.ch

Bern, 3. März 2010

FINMA-Mitteilung 6 (2010)

FINMA-Rundschreiben 2010/1 „Vergütungssysteme“

Sehr geehrte Damen und Herren

Finanzinstitute, die unter den im oben genannten Rundschreiben in den Randziffern 6 oder 7 erwähnten Schwellenwert für die erforderlichen Eigenmittel¹ fallen, müssen gegenwärtig die Bestimmungen des Rundschreibens nicht umsetzen. Ihnen wird jedoch in Randziffer 8 empfohlen, „die Grundsätze des Rundschreibens als Leitlinien für ihre Vergütungssysteme heranzuziehen“.

Finanzinstitute, die gestützt auf die aktuellen Informationen in den Geltungsbereich dieses Rundschreibens im Sinne der Randziffern 6 oder 7 fallen, werden von der FINMA direkt kontaktiert.

Den anderen Finanzinstituten, die dem Rundschreiben gemäss Randziffern 6 oder 7 nicht unterliegen, empfiehlt die FINMA, ihre Vergütungspraktiken sowie die Regelung dieser Praktiken im Rahmen der Randziffer 8 des Rundschreibens zu überprüfen. Die Liste mit beispielhaften Fragen im Anhang kann für diese Überprüfung nützlich sein. Wir legen den Verwaltungsräten nahe, eine solche Überprüfung vorzunehmen.

Als Bestandteil der regulären Aufsichtstätigkeit über Finanzinstitute (einschliesslich der Governance- und Risikomanagement-Praktiken) kann die FINMA 2010 und 2011 mit ausgewählten Finanzinstituten Gespräche über die interne Überprüfung ihres Vergütungsansatzes führen. Im Rahmen dieser Gespräche können auch die Fragen im Anhang thematisiert werden.

¹ Erforderliche regulatorische Eigenmittel von CHF 2 Milliarden wie in den Randziffern 6 und 7 des Rundschreibens definiert.

Referenz: FINMA-Mitteilung 6 (2010)

Die FINMA möchte die Finanzinstitute ebenfalls an Folgendes erinnern:

- (1) Gemäss Randziffer 9 des Rundschreibens kann die FINMA auch Finanzinstitute unterhalb der Schwellenwerte von Randziffer 6 oder 7 verpflichten, einzelne oder sämtliche Bestimmungen des Rundschreibens einzuhalten.
- (2) Im Einklang mit den FINMA-Rundschreiben 2008/24 (für Banken) und 2008/32 (für Versicherer) erwartet die FINMA von allen Finanzinstituten, dass sie angemessene Vergütungssysteme anwenden, die keine unangebrachten Anreize schaffen und die den für diese Finanzinstitute geltenden Prinzipien der Corporate Governance, des Risikomanagements oder der internen Kontrolle, einschliesslich der in den Rundschreiben 2008/24 (für Banken) und 2008/32 (für Versicherer) festgelegten Grundsätze, nicht zuwiderlaufen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Mark Branson
Leiter Geschäftsbereich
Banken

Dr. René Schnieper
Leiter Geschäftsbereich
Versicherungen

Gabe Shawn Vargas
Leiter Governance

Anhang: Liste mit beispielhaften Fragen

Referenz: FINMA-Mitteilung 6 (2010)

Beispielhafte Fragen

1. Hat der Gesamtverwaltungsrat (VR) oder sein Entschädigungsausschuss an einer Sitzung geprüft und entschieden, ob einzelne oder sämtliche im FINMA-Rundschreiben zu den Vergütungssystemen erwähnten Grundsätze für das Vergütungssystem Ihres Finanzinstituts berücksichtigt werden sollen?
2. Bestehen im Verwaltungsrat, im Management oder innerhalb der Kontrollfunktionen wesentliche Meinungsunterschiede in Bezug auf den Vergütungsansatz Ihres Finanzinstituts und dahingehend, ob die Bestimmungen des Rundschreibens berücksichtigt werden sollen oder nicht?
3. Falls entschieden wurde, einzelne oder sämtliche Bestimmungen des Rundschreibens für das Vergütungssystem Ihres Finanzinstituts zu berücksichtigen, hat der Gesamtverwaltungsrat (VR) oder der Entschädigungsausschuss einen Arbeitsplan oder Ähnliches aufgestellt oder genehmigt, in dem die erforderlichen Massnahmen zur Umsetzung und Einhaltung des Rundschreibens dargelegt werden?
4. Betrifft der unter Frage 3 erwähnte Arbeitsplan auch Ihre Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen oder sind für diese separate Projekte und Prozesse geplant?
5. Betrifft der unter Frage 3 erwähnte Arbeitsplan auch das Vergütungssystem für die Kontrollfunktionen (Randziffer 59 des Rundschreibens)?
6. Berücksichtigt der unter Frage 3 erwähnte Arbeitsplan auch die Randziffern 40 und 41, die den Einbezug der variablen Vergütungen in die Kapital- und Liquiditätsplanung betreffen?
7. Falls entschieden wurde, das Rundschreiben nicht als Leitlinie zu verwenden, hat die Überprüfung des Vergütungssystems Ihres Finanzinstituts dennoch ergeben, dass eine verstärkte Risikoadjustierung oder eine verbesserte Regelung (Governance) erforderlich wären, unter anderem was die Wahrnehmung einer zentraleren Führungsrolle des Verwaltungsrats in diesem Bereich betrifft?
8. Hat Ihr Chief Risk Officer das aktuelle oder geplante Vergütungssystem Ihres Finanzinstituts formell einer Risikoprüfung unterzogen?
9. Wurde die Einhaltung Ihrer bisherigen Vergütungsrichtlinien in den letzten drei Jahren formell überprüft? Wird in Betracht gezogen, dass eine Kontrollfunktion (z. B. Compliance oder interne Revision) künftig daran beteiligt ist, die Einhaltung der Vergütungsrichtlinien zu prüfen?
10. Wird es als notwendig erachtet, das Handbuch zur Risikopolitik Ihres Finanzinstituts oder ähnliche Dokumente anzupassen, um Risikoaspekte der Vergütungspraktiken darin aufzunehmen?